

**Ritterhaus-Vereinigung
Uríon-Stáfa**

Jahresbericht 1955
mit Abhandlungen



**Ritterhaus-Vereinigung
Urifon-Stäfa**

Jahresbericht 1955
mit Abhandlungen

1956 Buchdruckerei Stäfa AG.

Vorstand

Arbeits-Ausschuß

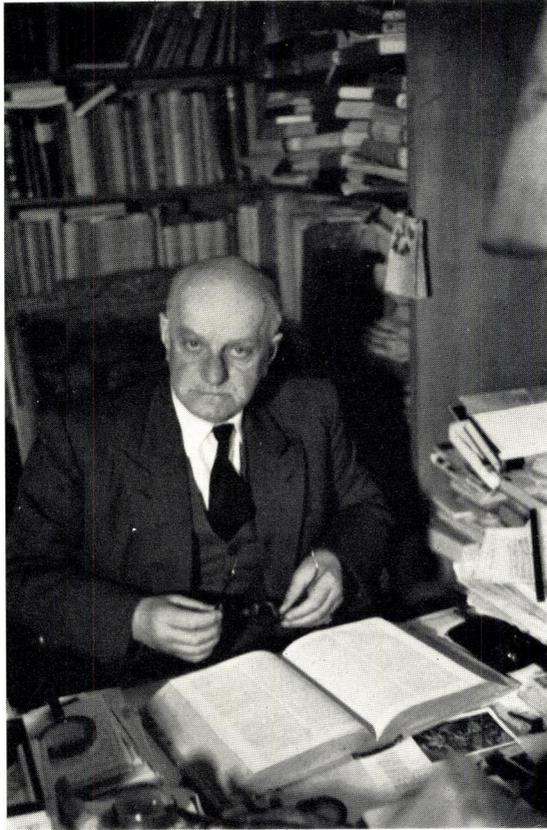
Dr. Otto Heß, Stäfa, Präsident
Arnold Pünter, zur Gerbe, Urikon, Vizepräsident
Rudolf Stückelberger, Lehrer, Urikon, Kustos
Dr. Th. Gut, Stäfa, Aktuar
Paul Bebie, im Lender, Urikon, Kassier

Weitere Mitglieder des Vorstandes

S. Peter, Kantonsbaumeister, Kleinalbis 74, Zürich
(Vertreter des Regierungsrates des Kantons Zürich)
E. Portenier, a. Kantonsrat, Stäfa
(Vertreter des Gemeinderates Stäfa)
A. Kölla, Architekt, Wädenswil
(Vertreter des Verbandes zum Schutze des Landschaftsbildes
am Zürichsee)
A. Egli, Sekundarlehrer, Urikon
Dr. S. Fieß, Architekt, Goldhaldenstr. 66, Zollikon
A. Walter Gattiker, Oberst, Goldhaldenstr. 46, Zollikon,
Ehrenmitglied
Peter Kläsi, Kaufmann, Zürich
Dr. Ernst Moor, Muri bei Bern
Edw. Pünter, Gerichtspräsident, Stäfa
Sch. Nyffel, Landwirt, Storrbühl, Urikon
F. L. von Senger, Gut Lattenberg, Stäfa
Fritz Staub, Ing. und Grundbuchgeometer, Urikon
Fritz Stolz, Gemeinderatschreiber, Stäfa
Alb. Wettstein, Landwirt, Ranghausen, Urikon
Prof. Dr. S. G. Wirz, Münsterplatz 8, Bern

Rechnungsrevisoren

R. Pfenninger, Sparkassenverwalter, Stäfa
D. Frey-Sulftegger, Kaufmann, Stäfa



† Pfarrer Hans Senn



Tätigkeitsbericht über das Jahr 1955

Es ziemt sich, diesen Rückblick zu beginnen mit der Meldung eines schmerzlichen Verlustes: am 13. September 1955 ist P f a r r e r H a n s S e n n, der unermüdlche Kustos unserer Vereinigung, bei seiner Stäfer Kirche vom Tod ereilt worden.

Hans Senn hat die Ritterhaus-Vereinigung sehr viel zu danken. Der Historie in Leidenschaft verbunden, wollte er kein akademischer Forscher sein, aber er l e b t e in der Geschichte und die Berührung mit ihr, mit dem, was vergangene Jahrhunderte hinterlassen hatten, war ihm innerstes Bedürfnis. Er hatte ein feines Organ für wertvolle alte Dinge, und wenn er sammelte, so war der pietätvolle Wunsch, Ehrwürdiges zu erhalten, sein Antrieb und nicht etwa bloße antiquarische Gier.

Pfarrer Senn hat von Anfang an in unserer Vereinigung mitgearbeitet; er war im Initiativkomitee, das am 17. Mai 1943 zum ersten Mal zusammentrat, einer der initiativsten. Nichts war ihm zuviel, unendliche Male ist er mit seinem Velo nach Merikon gefahren, um bei den Instandstellungsarbeiten an Kapelle und Ritterhaus dabei zu sein, um nach dem Ergehen der Bewohner zu schauen oder um die Häuser, die er liebte wie sein eigenes schönes Haus, Besuchern zu zeigen — Besuchern, von denen er viele für die Mitgliedschaft in unserer Vereinigung warb.

Wir werden Hans Senn, den warmherzigen, vornehmen Menschen nicht vergessen.

*

Im übrigen hat uns das abgelaufene Geschäftsjahr manches Erfreuliche gebracht. Um mit dem F i n a n z i e l l e n zu beginnen: Wieder durften wir einen Beitrag von Fr. 5000.— von unserem Ehren- und Vorstandsmitglied entgegennehmen. Unsere Vermögenslage hat sich damit etwas erholt. Das ist nötig angesichts der

Auslagen, die der weitere Ausbau des Ritterhauses und die Umgebungsarbeiten bringen werden.

Was ist — so denkt vielleicht der eine oder andere Leser — an diesem Ritterhaus in den letzten zehn Jahren schon herumgedoktert worden! Aber das war unvermeidlich. Man muß sich vergegenwärtigen, wie die Vereinigung das Haus 1945 übernommen hat: mit Einrichtungen, die vielleicht nicht gerade seit dem ausgehenden Mittelalter, aber doch seit dem Ende des letzten Jahrhunderts nicht mehr erneuert worden waren.

Und diese Einrichtungen hatten nun eben nicht mehr nur einer Familie zu genügen, sondern an einzelnen Tagen gegen hundert Gästen. Wenn also gewisse Verbesserungen und ein entschiedener Ausbau nötig waren und noch nötig sein werden, ist das nicht etwa als Abfrage an das „einfache Leben“ aufzufassen, wie es auf dem Lande auch außerhalb Ürikons noch geführt wird, sondern als Ausfluß der neuen Bestimmung, des lebendigen Zweckes, dem das Ritterhaus statutengemäß gewidmet sein sollte.

Auch unsere neue Mieterin, die Kirchgemeinde Neumünster, hat bereits, teils auf eigene Kosten Ausbauarbeiten vorgenommen, teils verständliche Wünsche gegenüber der Gesellschaft geäußert. Sie hat nun auch den geräumigen, seit Jahren unbenützten Keller gemietet. Er soll zu einem Aufenthaltsraum mit Cheminée ausgestaltet werden. — Wie dem Jahresbericht der Kirchgemeinde Neumünster über ihr „Tagungsheim Ritterhaus Ürikon“ zu entnehmen ist, besuchten 20 Gruppen mit 509 Gästen das Haus, wovon 415 übernachteten. Die Hälfte der Gruppen bestand aus Jugendlichen.

*

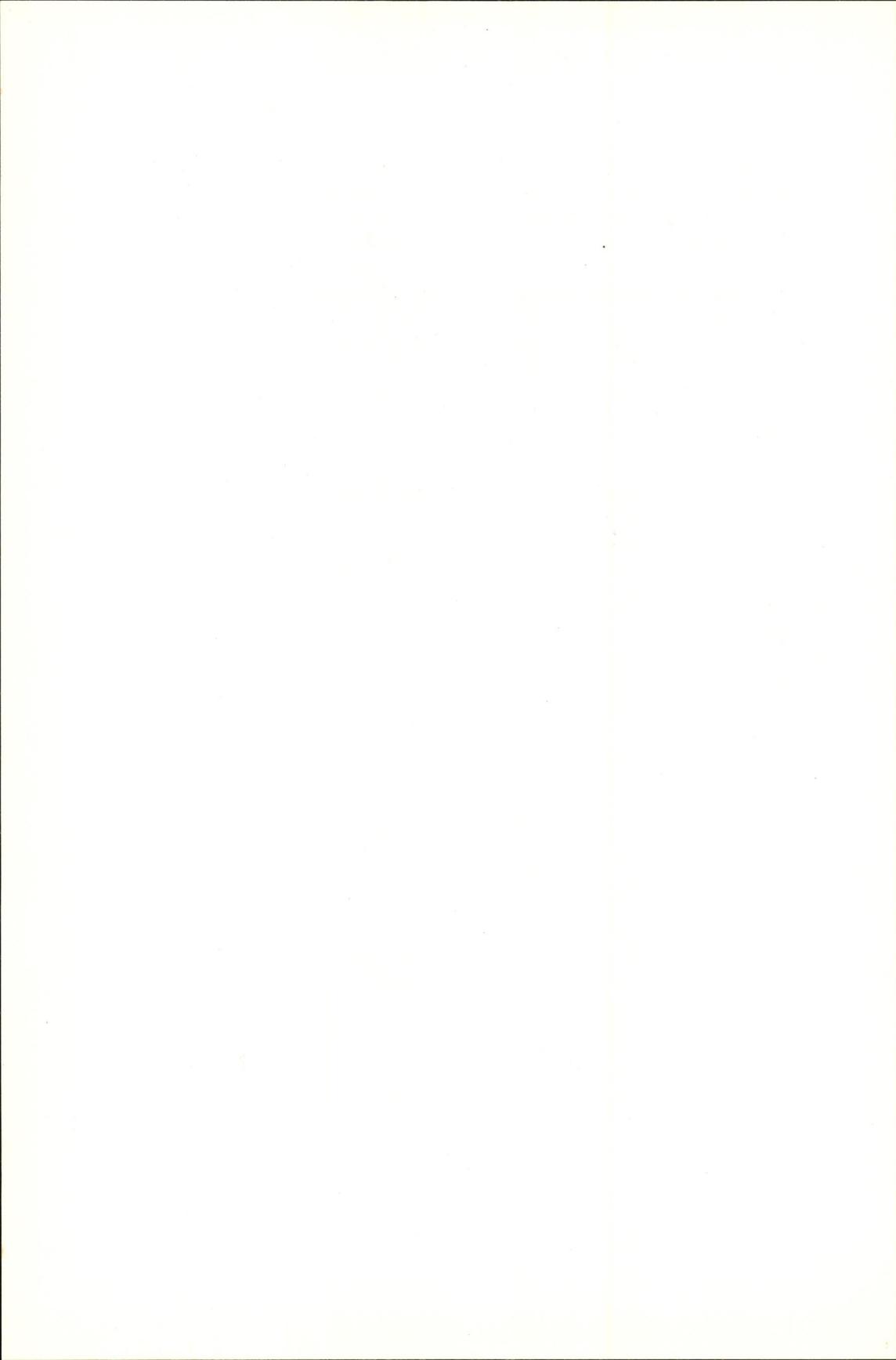
Um das Ritterhaus herum zu vermerken ist noch die See-
straßen-Korrektur, wobei wir für das abzutretende Land vom Kanton Realersatz erhielten, und die Sanierung des Üriker Baches. Diesem ungebärdigen Gesellen, der in den letzten Jahren nach Sommergewittern wiederholt unsere Liegen-
schaft und die Seestraße überschwemmt hatte, wurde nun ein breiteres und — wie in alten Zeiten — offenes Bett gegeben. Das lebendige Wasser ist eine schöne Bereicherung der ganzen Anlage. Der Gemeinde Stäfa danken wir für die großzügige Übernahme von Kosten, die eigentlich auf die Vereinigung gefallen wären.

Im Berichtsjahr hat der sehr verdiente Quästor, Gemeindefschreiber Friß Stolz, seine Bürde — zu welcher hinzu er immer noch viel freiwillige Arbeit übernommen hatte — niedergelegt. Wir freuen uns, daß er dem Vorstand weiterhin angehört.

Schließlich verdient noch Erwähnung die Stäfner Dorfwoche, eine wohlgelungene Veranstaltung zur Vertiefung des Zusammenlebens in der Gemeinde, während welcher bei erfreulich zahlreicher Beteiligung Führungen durch Ritterhaus und Kapelle abgehalten wurden. Auch aus Zürich und von noch weiter her ist wieder manche namhafte Gesellschaft gekommen, um die schönen Baudenkmäler, die unserer Obhut anvertraut sind, zu besuchen.

Der Berichterstatter:

Dr. Th. Gut



Die Abschaffung von Todfall und Huldigung in Stäfa

Von Paul Kläui

Im Verlauf der Reformation vermochte das Kloster Einsiedeln seine Stellung in Stäfa durchaus zu halten. Auch die Untertanenstellung der Stäfner gegenüber dem Kloster blieb bestehen und nach der Niederlage von Rappel schworen sie 1532 den Eid der Einsiedler Hofleute, der sie verpflichtete des Gotteshauses „eere, nüz und frommen zu fürdern, ivo schaden (zu) warnen und wenden, sinen amptlüten, ouch den gerichtten und gebotten gehorsam zu sin, des gotzhuß rechte, offnung, fryheytt und altharkomen (zu) hanthaben und behalften, alles getrümlich und ungevarlich“. Wie von alters war diese Huldigung jedesmal beim Amtsantritt eines Abtes in feierlicher Weise zu leisten. Der Abt besuchte zu diesem Zwecke mit seinem Gefolge die Hofleute in Stäfa und Erlentbach. So erschien Abt Adam in Begleitung des Statthalters von Pfäffikon und des Ammanns Reding von Schwyz am 17. August 1569 im Hof und nahm im Beisein des Zürcher Statthalters Jakob Sprüngli und des Obervogtes Rudolf Escher den Eid der Stäfner entgegen. Er anerkannte seinerseits die Pflicht, arme Leute aus dem Hof in sein Gästehaus in Einsiedeln aufzunehmen.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts aber begann Zürich doch seine Rechte als Landesherr auf Kosten des Stiftes Einsiedeln auszubauen und die Stäfner ihrerseits suchten, unter wohlwollender Förderung durch die Stadt, die Bindungen zu lockern. Zürichs Bestrebungen, den Staat nach gewissen einheitlichen Grundsätzen auszubauen, hatten mit der Reformation starken Auftrieb erhalten und machten auch vor den Rechten der niederen Gerichtsherrn nicht halt, ohne sie ihnen freilich formell zu bestreiten. Aber sie

wurden doch mehr und mehr eingeengt und das gilt auch von den Kloster-Ammännern, die z. T. noch die Stellung von niederen Gerichtsherrn hatten. An allerlei Maßnahmen Zürichs entzündeten sich dann Konflikte und oft lange Auseinandersetzungen zwischen Obrigkeit und Gerichtsherr.

In Stäfa war es zunächst das Recht zur Besiegelung von Urkunden, an dem diese Entwicklung sichtbar wurde. Zürich hatte die Neuerung eingeführt, daß Gült- und Schuldbriefe, durch die Güter als Unterpfänder eingesetzt wurden, vom Obervogt aufgerichtete und besiegelt werden mußten, während sie bisher in Stäfa gemeinsam von Ammann und Obervogt besiegelt worden waren. Hinsichtlich der Gemächtsbriefe mußte Zürich den in der Öffnung verankerten Grundsatz anerkennen, daß sie nach Belieben des Testators vom Ammann oder Obervogt ausgestellt werden dürften, in der Ennerwacht aber nur vom Obervogt. Man einigte sich dann 1548 dahin, daß auch Gülten je nach dem Willen von Käufer und Verkäufer vom Obervogt oder Ammann, stets aber unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte Zürichs und des Klosters besiegelt werden sollten. Unangetastet blieb das Recht des Ammanns Kaufbriefe, Fertigungen und Gerichtsentheide des Ammanngerichts zu besiegeln.

An diesem Vergleich wurde aber schon bald wieder gerüttelt. Nachdem er 1567 noch bestätigt worden war, wünschte der Ammann 30 Jahre später, daß er Gült- und Schuldbriefe neben dem Obervogt siegeln könne. Es scheint, daß er, seit die freie Wahl bestand, zu kurz kam. Aber man blieb bei dem früheren Vergleich und dehnte diese Ordnung auch auf Erlsbach aus.

Um die selbe Zeit nehmen die Bestrebungen der Stäfner, sich vom Kloster zu emanzipieren ihren Anfang, und zwar in bezug auf die Abgabe des Todfalls. Bisher war er anstandslos entrichtet worden, meist im Sinne einer Geldablösung, und Zürich hatte die Rechte des Klosters geschützt. Auch von den im Amt Grüningen lebenden Gotteshausleuten durfte das Kloster den Fall beziehen; nur wenn jemand in die Stadt Zürich zog, so anerkannte Zürich seine Freiheit. 1584 aber suchte Burkhard Ruffel sich dem Fall zu entziehen. Er ließ sich vom Vater bei dessen Lebzeiten Hab und Gut übergeben, und da dieser folglich kein Vieh hinterließ, glaubte er der Fallpflicht mit Ablieferung eines „Güggels“ statt der besten Kuh genügen zu können. Begreiflicherweise beschwerte sich Ein-

MITNACHT

NIDERGANG

Sting
Sting

Mohren-Misp

Loetz

Mata

Mosim
Gang

Daf Sint Jernand die
Yule's Stik;

Stoel

Landsteep

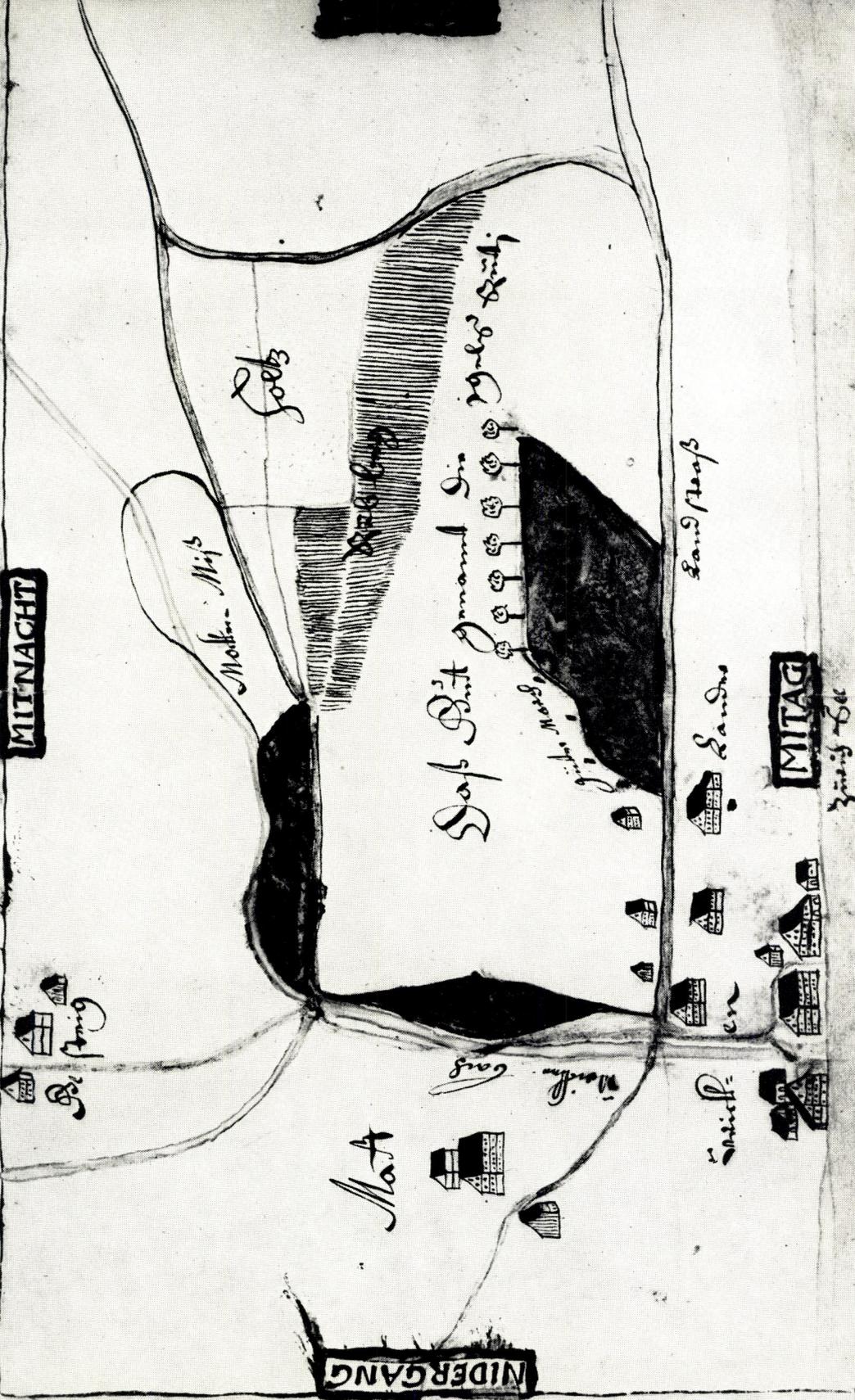
Landes

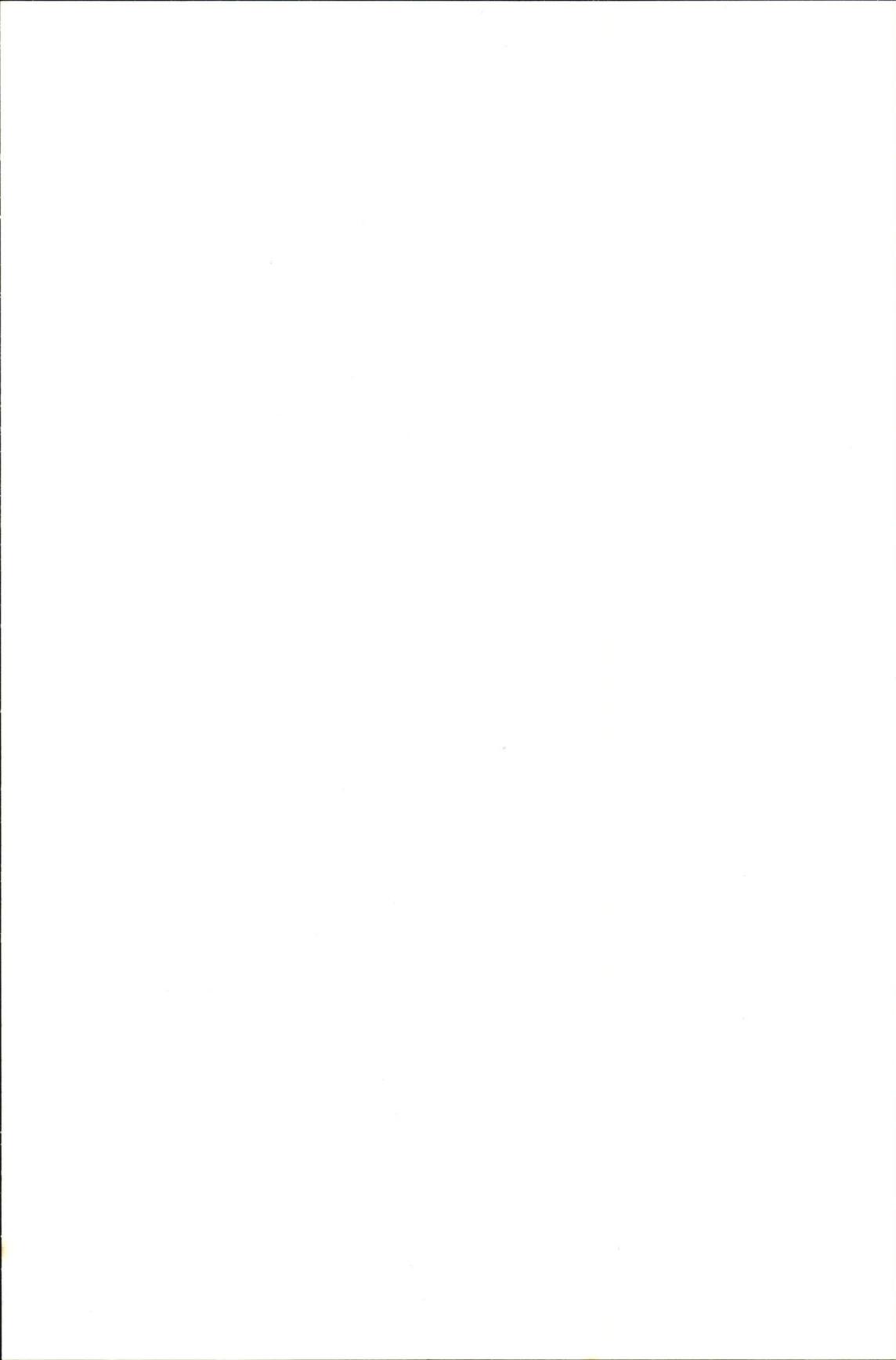
MITAG

Yule's See

Snick

en





siedeln über solche „nüm fünd“ und verlangte das zur Zeit der Güterübergabe beste Haupt Vieh. Für Einsiedeln konnten solche Machenschaften sehr folgenreich werden; aber so einfach war die Sache nicht zu lösen. Da es sich um einen Tatbestand handelte, „dero nit vil derglichen bißhero“ vor den Rat gekommen, bestellte dieser vier Schiedsrichter. Diese fällten Kyffel ein sehr günstiges Urteil. Er konnte mit 3 Gulden seiner Fallpflicht genügen, was kaum einem Drittel des Wertes einer Kuh entsprach. Das mochte die Stäfner veranlassen, in Zukunft die Auslöschungspreise für das Besthaupt herabzudrücken, so daß der Ammann gelegentlich die bisher übliche Auslöschung verweigern mußte und das Besthaupt in natura forderte. Das brachte die Gemeinde in Harnisch: man hätte „einen ochsen us dem zug geben müessen, den man glich uf gemetten“ (=ausgespannt), und einer Wittfrau, die „nit mehr als ein küelin gehapt und nüt mit ihren khinden zue essen, alß waß sömlich küeli geben“, habe man es auch weggenommen. Die erste Klage erinnert in ihrem Ton an den Bericht von der Wegnahme des Ochsengepanns Melchtals durch den Vogt.

Die Stäfner beschloffen daher, auf eine Ablösung der Fallpflicht zu drängen. An der Ende Mai 1613 vor je drei Vertretern Zürichs und des Abtes abgehaltenen Konferenz zu Stäfa verteidigte Einsiedeln sein Vorgehen mit den zu kleinen Angeboten. Im ersten Fall hätte man für das Haupt einen 8 Gulden höhern Preis gelöst als das dem fallpflichtigen Bauern gemachte Angebot betragen habe. Im Prinzip verweigere man die Auslöschung gemäß Öffnung durchaus nicht. Der Sprecher der Gemeinde, Untervogt Andreas Kyffel, griff nun aber gleich weitere Punkte auf, die Anlaß zur Klage zu geben schienen, um darzutun, daß man vom Kloster ganz allgemein schlecht gehalten werde: die Stellung des Wucherstiers (= Zuchttier), die Lieferung des Meßgewandes an jeder Engelweihe und die Aufnahme Armer im Gasthaus in Einsiedeln gemäß Öffnung werde nicht eingehalten, die Spende des Herbsttrunkes unterbleibe. Die Ende des 15. Jahrhunderts seitens des Klosters erfolgte Ablösung verschiedener Verpflichtungen, besonders der Unterhaltungspflicht des Chors der Kirche, sei so billig geschehen, daß man beim Fall dafür entgegenkommen dürfe, wie das auch zugesagt worden sei.

Zu letzterem bemerkten die Vertreter des Klosters, daß die Stäfner Vorfahren die Auslöschung doch kaum angenommen hätten,

wenn sie nicht damit zufrieden gewesen wären; da sei gar nichts weiter zu erörtern. Das Messgewand brauchten die Stäfner nicht und den Wucherstier gebe man ihnen, wenn sie ihn recht halten. Man sei Stäfa überdies entgegengekommen durch Zehntverleihung, Verzicht auf Suldigung und Appellation nach Einsiedeln. Überhaupt dünke es sie, „die gemeind suochte und komme mit feltzammen schwencken daher“.

Die Gemeinde mußte jedoch auf jeden Punkt eine Antwort; selbst wegen des doch seit bald 100 Jahren nicht mehr benötigten Messgewandes: aus diesem wollte sie arme Leute bekleiden! Ihre Forderungen gipfelten im Verlangen nach dem Auskauf der Fallpflicht.

So schnell ging das aber doch nicht. Zunächst machte der Abt einmal seine Badenfahrt, dann ließ er die Sache ruhen und die Wünsche Zürichs für eine Zusammenkunft beantwortete er endlich anfangs 1615 mit dem Hinweis, daß für einen Auskauf die Zustimmung des Kapitels und des Schirmherrn des Klosters, des Standes Schwyz, notwendig wäre, daß dieser aber nicht darauf eingehen werde. Das machte die Stäfner ungehalten, sie schrieben direkt an den Abt und wiesen auf die Kosten hin, die ihnen die langwierigen Verhandlungen schon gebracht hätten.

Als Zürichs Bemühungen zu einem gütlichen Übereinkommen an der Ablehnung des Abtes Augustin scheiterten, beriefen Bürgermeister und Rat die Parteien auf den 14. Januar 1616 nach Zürich zum Rechtsverfahren. Die Stäfner brachten ihre bekannten Argumente wieder vor, klagten über „allerlei unbill und mutwillen“. Sie mußten eine lange Reihe von harten Fallforderungen aufzählen, z. B. wie einer armen schwangeren Witwe mit 10 Kindern das Pferd weggenommen worden sei; sie beschwerten sich, daß man die Versekung einer Kuh verweigert habe mit der Begründung, sie gehöre dem Abt als Fall, und klagten, daß man gar die Leibeigenschaft wieder in Erinnerung rufe. Endlich sei nicht einzusehen, weshalb man nicht, wie 1491, einen Auskauf tun könne, denn auch jener habe der Öffnung widersprochen und überdies böten sie mehr als der Ertrag des Falles sei. Bürgermeister und Rat stellten sich ganz hinter ihre „gethrüwen unterthanen“. In der Erwägung, „wellicher gestalt die lybeigenschaft, gläß (= Abgaben), fhäl vor unverdencklichen jaaren uff die gmeinen armen lüth gewachsen“, daß sie einst mit wenig Geld hätten gelöst werden

können, jetzt ein Fall aber 10—20 und mehr Kronen gelte und bald noch höher gesteigert werden könnte, vor allem aber, weil solche immerwährende Dienstbarkeiten „einem frygen volck, als wir Eydtnossen von den gnaden gottes sind, nit wol anstendig“, sprachen sie den Auskauf aus. Nicht zuletzt war auch maßgebend, daß andernorts solche Auskäufe stattfanden und seinerzeit der Abt gegenüber den Hofleuten Pflichten ausgekauft hatte.

Gerade diesen Punkt ließ nun aber die Regierung von Schwyz nicht gelten, da der Auskauf damals mit Zustimmung beider Partner erfolgt war. Sie gab zwar zu, daß sie selbst ihre Untertanen in der March und den Höfen auch lieber frei sehen würde. Sie wollte auch wissen, ob der Auskauf sich nur auf die jährliche Nutzung der Fälle oder auf die „gerechtigkeit des fahls, namblichen die Iybeigenschafft, dessen die fähl ein andeutung“, beziehe. Das war natürlich ein Spiel mit Worten, denn die Leibeigenschaft kam ja längst nur noch in der Abgabe des Falls zum Ausdruck. Zürich antwortete denn auch, daß der Prälat von Einsiedeln in Stäfa allein den Fall zu fordern habe und im Hofrodel von Leibeigenschaft nichts stehe. Die Leibeigenschaft der Stäfner wurde also von Zürich bestritten. Aber auf der Badener Tagsatzung von 1607 sei auch der Auskauf der aus dieser fließenden Pflichten allgemein gewünscht worden „wyln Iybeigen syn in einer Eydtnosschafft (die von gottes gnaden gefryter stand syge) sehr übel luthé“.

Die Schwyzer Obrigkeit hatte Zürich auch die Drohungen des Abtes für den Fall der Verwirklichung des Auskaufs zu übermitteln: er wird die bisher (seit 1569) nicht mehr eingenommenen Suldigungen wieder verlangen, die Appellation statt nach Zürich vor sein Kammergericht fordern, nicht bezahlte Ehrschätze einreiben und andere Artikel wieder „in ein üblichkeit richten“, so daß die Stäfner „villicht mehr künfftig alls jeko beschwert syn und nichts destoweniger beeidigte gottshußleuth benamset werden müessen“.

Zürich antwortete, daß der Abt hinsichtlich des Ehrschazes bisher kaum etwas nachgelassen habe. Die Appellation aber gehe seit Menschengedenken nach der Stadt Zürich, der auch die Suldigung zu leisten sei. Der Abt oder sein Vertreter möge nach Zürich kommen, damit der Auskauf endgültig vollzogen werden könne. Der Prälat aber rührte sich nicht, und als man ihn endlich Anfang 1619 zur Verhandlung nach Zürich einlud, machte er den Gegen-

vorschlag, man könnte sich in Rapperswil oder Richterswil treffen. Doch Zürich hielt an seiner Vorladung fest, und so erschienen denn vor einer Ratskommission am 20. Januar als Vertreter Einsiedelns Statthalter Christoph Schorno, Kanzler Wolfgang Reimann und alt Landammann Heinrich Rebing von Schwyz, und für die Gemeinde Stäfa Untervogt Andreas Kyffel, Landschreiber Beat Pfenninger, Hans Pfenninger, Heinemann Dändliker und Müller Hans Schulthess. Letztere erklärten ihre Forderungen wegen des Seiles für den Trottbäum, des Messgewandes, der Armen, des Wucherstiers u. a. fallen zu wollen, um eine Einigung zu erleichtern. Trotzdem war eine gütliche Vereinbarung nicht möglich und die Ratsverordneten fällten einen rechtlichen Entscheid. Den Auskaufsbetrag setzten sie für die Stäfner auf 1200 Gulden, in drei Raten bis Lichtmess 1620 zahlbar, fest. Die seit 1616 ausstehenden Fälle waren noch abzutragen. Dieser Auskauf bezog sich nur auf die Gemeinde Stäfa; wer in andere Einsiedler Höfe zog, hatte dort den Fall zu entrichten; heiratete einer eine fallpflichtige Frau, wurden die Kinder wieder fallpflichtig. Um die Abgabe aber endgültig und völlig von Stäfa fernzuhalten, sollte die Gemeinde niemanden aufnehmen, der sich nicht ausgekauft hatte. Damit fand der lange Handel endlich seine Erledigung und die Stäfner entrichteten am 20. Mai 1620 die letzte Rate von 400 Gulden.

Der Abt konnte sich jedoch mit diesem Vorgehen Zürichs nicht abfinden. Er betrachtete es als eine Vergewaltigung, und die guten Beziehungen zur Stadt Zürich, deren Gedingbürger er war und bis heute ist, litten schwer. Er bekam den Verleider an seinem Zürcher Absteigequartier, dem Einsiedlerhof beim Fraumünster (an der Stelle des heutigen Zunfthauses zur Meise), und fand, daß auch hier Zürich ihn unbillig behandle. Durch den Bau des Kaufhauses an der Limmat hatte man die Aussicht versperrt, von einem Straßenbau daselbst erwartete er eine große Auflage, ein geplanter Anbau von Kaufläden seitens der Stadt paßte ihm auch nicht und endlich störte ihn die Volksmenge auf dem Markt des Münsterhofes, denn man habe schwerlich „ohne schmutz den freyen zuo- und vorgang“ zum Haus. Durchreisende Kapuziner seien dadurch abgeschreckt worden. Da reiche Kaufherren als Interessenten für das Haus auftraten, holte der Abt beim Nuntius die Bewilligung zum Verkauf ein und konnte den Einsiedlerhof noch

im gleichen Jahre an Oberst Kaspar Schmid verkaufen, der an seiner Stelle einen Neubau ausführte.

Das einseitige Vorgehen Zürichs aber vergaß man in Einsiedeln nicht. Der Nachfolger, Abt Placidus, ließ noch 1633 durch den Nuntius den formellen Protest bestätigen, wonach der Auskauf gegen Recht und Gerechtigkeit, gegen kirchliches und göttliches Recht erfolgt sei. Er ging aber noch weiter. Kaum hatte er sein Amt angetreten, versuchte er die Drohung des Vorgängers wahr zu machen: er verlangte 1630 wieder die Huldigung der Stäfner, die seit 1569 unterblieben war, und auch der Erlsbacher, die 1544 zum letztenmal gehuldigt hatten. Ammann Andreas Pfenninger, der von dieser Absicht in Kenntnis gesetzt wurde, schrieb zwar sogleich dem Kanzler, daß man ohne Wissen der Zürcher Obrigkeit die Huldigung nicht vornehmen dürfe, und die Stäfner beschloßen, in einer Gemeindeversammlung die Sache zu besprechen und sandten eine Abordnung an den Bürgermeister.

Als Abt Placidus sich Anfang April nach dem Kloster Fahr begab, ließ er bei der Durchreise in Zürich Bürgermeister Bräm melden, daß er auf dem Rückweg die Huldigung in Erlsbach und Stäfa entgegennehmen wolle. Für die Zürcher Obrigkeit war die Sache recht peinlich, denn das alte Recht des Abtes hierzu war nicht zu bestreiten. Man benutzte daher gerne des Abtes Einladung, als er am 6. April in Zürich abstieg. Beide Bürgermeister, die Statthalter, Seckelmeister und die Obervögte von Stäfa und Erlsbach machten ihm die Aufwartung, bewillkommneten ihn und wünschten ihm Glück! Am folgenden Tag befaßte sich der Rat mit der Sache und setzte die Antwort an den Abt fest, die ihm auf Wunsch schriftlich überbracht wurde. Darin wurde das Recht des Abtes auf Huldigung nicht bestritten, aber darauf hingewiesen, daß auch die ältesten Einwohner sich einer solchen nicht mehr erinnern könnten und etliche deshalb erklärt hätten, sie würden sie verweigern, besonders, da die Öffnung, die sie beschwören müßten, einige nicht mehr gültige Artikel enthalte. Es sei zu besorgen, daß die Untertanen nicht zur Huldigung zu bringen seien und der Herr Prälat „nit mit geringem irem despect darvon wychen und unverrichter sachen hinweg reißen“ müßte. Daher sei zu empfehlen, diesmal auf die Huldigung zu verzichten und zunächst die Beschwerden der Untertanen anzuhören und die Rodel zu bereinigen, wobei man behilflich sein wolle.

Der Abt willigte in eine Konferenz mit Stäfa und Erlenbach ein, instruierte aber seine Vertreter, Subprior Martin Kachler und Kanzler Oswald Rüchli dahin, daß sie keine Änderung in der Hulldigung zugeben dürften. Da die Abgeordneten der Gemeinde ihrerseits Auftrag hatten, in die Hulldigung nicht einzuwilligen mit der Begründung, daß die Hälfte der Artikel der Öffnung nicht mehr gültig sei und man also nicht mit gutem Gewissen schwören könne, solange keine Erneuerung derselben durchgeführt sei, mußte die Tagung völlig ergebnislos verlaufen. Die Zürcher Ratsverordneten, mit Bürgermeister Bräm an der Spitze, hofften mit dem Vorschlag einer gemilderten Eidesformel die Sache retten zu können. Aber Einsiedelns Vertreter durften auch hierin nichts zugeben und schieden mit dem formellen Protest, daß auch jahrelange Dauer des ganzen Handels dem Kloster an seinen Rechten keinen Eintrag tun könne. So blieb die Sache liegen.

Am Herbstgericht 1631 aber erschienen — ganz gegen alte Gewohnheit — die Zürcher Obervögte. Der Einsiedler Ammann Andreas Pfenniger befürchtete, daß das seiner Stellung schaden könnte und bat daher den Abt, auch seinerseits jeweils Gesandte abzuordnen. Und wirklich trafen am nächsten Herbstgericht die Obervögte den Statthalter von Pfäffikon und den Kanzler des Abtes, machten jedoch durchaus gute Miene, begrüßten sie freundlich und erklärten, daß sie nur wegen der vom Abt beabsichtigten Urbarbereinigung gekommen seien. Das vermochte zwar das Mißtrauen der Gesandten nicht zu zerstreuen, die bemerkten, daß sie annähmen, die Obervögte seien zu „Beschirmung des gotteshauses Freiheit und gerechtigkeit“ hier! Falls es aber eine Beeinträchtigung der klösterlichen Rechte bedeuten sollte, so wiederhole man in aller Form die seinerzeit abgegebene Protestation. Am Schlusse der vom Ammann geleiteten Gerichtssitzung versicherte der Kanzler, daß man sich hinsichtlich des Hofgerichtes an das alte Herkommen halte und von den Hofleuten Behorsam auch hinsichtlich der Hulldigung erwarte. Obervogt Hans Melchior Hofmeister ermahnte sie zu fleißiger Entrichtung von Zins, Zehnten, Gülten und richtigem Empfang der Lehen. Selbst beim nachfolgenden Imbiß wiederholte er den Zuspruch, so daß die Einsiedler Gesandten anerkennen mußten, die Obervögte seien „durchaus in der Substanz mit sonderbarer Fründlichkeit verblieben“.

Da im nächsten Jahr das Einsiedler Urbar bereinigt wurde,

was nur mit Mitwirkung von beiden Seiten möglich war, ruhten die Zwistigkeiten. Aber dann erwachten sie neu auf der Ebene der unteren Beamten. Der Untervogt begann dem Ammann das Siegelrecht für Appellationen streitig zu machen, vor allem aber ihn in den Gerichtsfunktionen zurückzudrängen. Er bestritt ihm das Recht, zwischen Mai- und Herbstgericht beliebige Wochen-gerichte zu halten außer in Bezug auf Einsiedler Lehenhöfe und Güter. Hierin fand er die Unterstützung der Gemeinde, aber auch der Herren in Zürich. Ammann Andreas Pfenninger erhielt in dieser Lage von seinem Kollegen, dem Ammann Steiger in Meilen, eine Reihe guter Ratschläge, da er sich selbst offenbar nicht energisch verteidigte. Dieser wies ihn an den Statthalter in Pfäffikon, mit dem er beim Abt vorsprechen möge, um ihn zur Intervention in Zürich zu bewegen, denn sonst komme er um sein Recht und es gebe viele Gefellen „sin murdent durch finger lachen, wänd du der (!) stab müßist fallen lan (d. h. auf den Gerichtsstab verzichten), und sez daran, mast du kanst, dormit das du din er (Ehre) und grächte kleid (= der Ammann-Mantel als Amtskleid) erhalten magst“. Hinsichtlich des Siegelrechtes werde er zwar kaum etwas erreichen. Er soll nicht locker lassen: „las du nit uf gägen diner Stäfner, dan sin (= sie) sind all zinnblin full (= ziemlich faul) an dir“.

Da nun Untervogt und Schreiber dem Ammann die Abhaltung von Wochengerichten verwehrten, mußten Zürich und Einsiedeln wieder ins Gespräch kommen. Einsiedeln machte auf einer Konferenz zu Stäfa am 12. und 13. Juni 1637 den vermittelnden Vorschlag, die Wochengerichte zwischen den Jahrgerichten abwechselungsweise von Untervogt und Ammann leiten zu lassen. Die unter Führung von Bürgermeister Salomon Hirzel stehenden Zürcher Gesandten nahmen den Vorschlag zu Handen des Rates entgegen und erreichten dafür, daß die Einsiedler Vertreter die Huldigungsfrage bis zu einem endgültigen Vergleich auf sich beruhen ließen, nachdem die Stäfner erklärt hatten, ihren Eid gegenüber der Obrigkeit verstünden sie so, daß er auch die Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Kloster in sich schliesse. Zehnten- und Zinspflicht genüge aber nicht, um eine Huldigung zu verlangen, denn wenn jeder, der einem andern etwas schuldig sei, diesem huldigen müßte, müßte im ganzen Land jeder dem andern huldigen!

Die Stäfner drangen nun energisch auf eine Vereinigung der Öffnung. Rund 20 Artikel entsprächen den Verhältnissen z. T. wegen des Fallauskaufs, z. T. wegen der durch die Reformation oder aus andern Gründen veränderten Verhältnissen nicht mehr. Mit der Erklärung Einsiedelns, es genüge, daß die Änderungen allgemein bekannt und z. T. durch Verträge festgelegt seien, gab man sich nicht zufrieden. Auf einem Tag zu Stäfa am 12. Oktober endlich konnte man sich über die Hauptpunkte einigen. Der Wechsel in der Stabführung in den Hochengerichten wurde von Zürich angenommen, wogegen Einsiedeln — unter Vorbehalt seiner Rechte — vorderhand auf die Huldigung verzichtete. Hinsichtlich der Besiegelung wurde der Vertrag von 1597 bestätigt, doch mit dem Zusatz, daß die vom Ammann besiegelten Briefe auch noch das Siegel des Obervogtes erhalten müßten. Dagegen drangen die Stäfner mit ihrem bereinigten Öffnungsentwurf nicht durch. Einsiedeln schützte Zeitmangel für eine Vereinigung vor, erklärte sich aber damit einverstanden, daß bis zu deren Durchführung die Verlesung der nicht mehr gültigen Artikel unterbleibe. Es wurden hierauf zwei Abschriften der alten Öffnung — eine für Einsiedeln und eine für die Gemeinde Stäfa — hergestellt, in denen die durch den Auskauf von 1619, den Besiegelungsvertrag von 1597 und die gegenwärtigen Abmachungen erfolgten Veränderungen bzw. Aufhebungen bei den einzelnen Artikeln ange-merkt wurden.

Damit war der langjährige Streit beigelegt und der Abt übermittelte der Zürcher Obrigkeit auf Neujahr 1638 die besten Wünsche für ein fried- und freudenreiches Jahr und Prosperität und anbefahl die nachbarliche Freundschaft von Kloster und Stadt dem Schutze Gottes.

Der Standpunkt Zürichs und Stäfas hatte sich damit weitgehend durchgesetzt, ohne daß Einsiedeln formell auf seine Rechte verzichtet hatte. Da mochte es dem Ammann Andreas Pfenninger geraten scheinen, seinen undankbaren Posten aufzugeben und sich zum Untervogt der Zürcher Obrigkeit wählen zu lassen. Die zürcherische Obrigkeit war nun eindeutig über die Herrschaftrechte des Abtes gesetzt. Dabei vermied es Zürich aber formell, Rechte des Klosters zu verletzen. So wurde z. B. das der Einsiedler Grundherrschaft zustehende Recht an gefundenen Sachen anerkannt, als man 1654 im Wald einen silbernen Gürtel fand, den

der Obervogt gerne für sich behalten hätte. Auch der Fallauskauf war ja in der Form eines Rechtsverfahrens erfolgt, wobei man allerdings die Entscheidungsbefugnis kurzerhand in Anspruch nahm, statt sie einem eidgenössischen Schiedsgericht anheimzustellen. Bei all dem fiel natürlich sehr stark ins Gewicht, daß sich durch die Reformation die innere Bindung der Stäfer an Einsiedeln gelöst hatte und einzelne rechtliche Beziehungen einfach gegenstandslos geworden waren. Konfessionell bedingt war auch, daß Stäfa die Lage am Rand des Zürcher Territoriums stärker zum Bewußtsein kam. Aber nicht nur politisch wuchs Stäfa stärker in den Zürcher Staat hinein, auch wirtschaftlich gewannen die Beziehungen an Kraft und Bedeutung. So waren für Einsiedeln wohl noch gewisse Rechte zu halten, vor allem jene, die aus dem unbestrittenen Grundbesitz und Einkünften flossen, aber mit politischem Einfluß waren sie nicht mehr zu erfüllen.

Der Versuch des neu gewählten Abtes Augustin II., 1671 die Hulldigung in Stäfa und Erlenbach doch wieder einzuführen, wurde von Zürich sofort abgestellt: man soll es beim alten Herkommen lassen, denn notwendig sei sie nicht, da man die Untertanen ohnehin zur Einhaltung ihrer Pflichten ermahne.

Größere Konflikte blieben in Zukunft aus und Einsiedeln mußte sich mit der Wahrung seiner tatsächlichen Stellung begnügen. Eine Vereinigung der Offnung, wie überhaupt eine schriftliche Festlegung der Rechte kam nicht mehr zu wege. Einsiedeln hatte kein Interesse mehr daran, weil sie ohne formellen Verzicht auf alte Rechte, wie die Hulldigung, nicht durchzubringen gewesen wäre, Zürich aber behauptete seine Stellung auch ohne schriftliche Fixierung kraft seines politischen Gewichts und des dadurch geschaffenen Gewohnheitsrechtes.

Quellen: Staatsarchiv Zürich A 357 1 und 2. — Stiftsarchiv Einsiedeln N. H 1, 3, 4, 6—9, 11, 15—17; J 2, 3, 5—7, 9—11, 13—17; K 4, 5; N 1—19, 22, 23.



Auszug aus der Jahresrechnung 1955

Einnahmen

A. Allgemeines:

Zinse angelegter Kapitalien	109.15	
Beiträge der öffentlichen Güter der Gemeinde	500.—	
Mitgliederbeiträge:		
a) für lebenslängliche Mitgliedschaft	200.—	
b) ordentliche Jahresbeiträge	<u>2 209.90</u>	2 409.90
Geschenke:		
El- und Fettwerke SAIS, Zürich	5 000.—	
W. Leu & Co., Filiale Stäfa	100.—	
Diverse	<u>25.—</u>	5 125.—
Diverses:		
Verrechnungssteuer-Rückerstattung pro 1954	48.—	
Verkauf von Werbekarten	<u>15.—</u>	63.—
		<u>8 207.05</u>

B. Liegenschaften:

Gebühren für die Benützung der Kapelle	910.—	
Mietzinse:		
Ritterhaus	2 575.—	
Burgstall	<u>2 506.—</u>	5 081.—
		<u>5 991.—</u>
Beiträge:		
Eidg. Kommission für historische Kunstdenkmäler (Saldo Bundesbeitrag an die Außenrenova- tion des Ritterhauses)		60.—

Diverses:

Bezirksrat Zürich (für Befichtigung)	10.—	6 061.—
Total der Einnahmen		<u><u>14 268.05</u></u>

Ausgaben

A. Allgemeines:

Postcheckgebühren, Druckfachen, Porti, Publikationen, Büromaterial	241.45	
Jahresbericht 1954	985.50	
Diverses	168.35	1 395.30

B. Liegenschaften:

Schuldzinsen	3 450.30	
Gebäudeunterhalt	1 280.70	
Gebühren, Abgaben, Versicherungen	798.40	
Beleuchtung, Heizung	196.80	
Wartung	369.—	
Diverses	119.15	
	6 214.35	
Ausbau der zwei NB-Zimmer im Ritterhaus und Installation der Außenlampe	2 632.05	8 846.40

Total der Ausgaben 10 241.70

Abrechnung

Die Einnahmen betragen	14 268.05
Die Ausgaben betragen	10 241.70

Einnahmen-überschuß 4 026.35

Bermögen laut letzter Rechnung	2 223.35
Einnahmen-überschuß im Rechnungsjahr	4 026.35

Bermögen per 29. Februar 1956 6 249.70

Aktiven:

Ausweis

Sparheft der Sparkasse Stäfa	2 331.70		
Einlageheft der A.G. Leu & Co., Filiale Stäfa	2 695.40		
Postcheckkonto	252.60		
Guthaben bei der Gemeinderatskanzlei	470.—	5 749.70	
Liegenschaft Ritterhaus und Kapelle		75 000.—	
Liegenschaft Burgstall, ehem. Kofel	10 000.—		
Liegenschaft Burgstall, ehem. Hürli- mann	47 500.—	57 500.—	138 249.70

Passiven:

Hypotheken:			
Ritterhaus und Kapelle:			
Sparkasse Stäfa	40 000.—		
Gemeinde Stäfa	35 000.—	75 000.—	
Burgstall (ehem. Kofel), Sparkasse	10 000.—		
Burgstall (ehem. Hürlimann), Sparkasse Stäfa	39 000.—		
Frau L. Kunz-Koplet, Stäfa	8 000.—	57 000.—	132 000.—

Aktiven-überschuß per 29. Februar 1956 (wie oben) 6 249.70

Anhang

Rechnung über den Orgelfonds der Ritterhaus-Vereinigung Urikon-Stäfa

Einnahmen

Zins auf Sparheft der Sparkasse Stäfa pro 1955	64.20
Verrechnungssteuer-Rückerstattung pro 1952—1954	56.50
Zuwendungen im Rechnungsjahr:	
F. Niggli-Hürlimann, Zollikon	100.—
Dr. med. F. Bösch, Männedorf	10.—
A. und S. Bünter-Stöcklin, Urikon	50.—
	<hr/>
Total der Einnahmen	280.70
Keine Ausgaben	<hr/>
	—.—
	<hr/>
Einnahmen-Überschuß	280.70
Vermögen laut letzter Rechnung	2 812.45
Vermögen per 29. Februar 1956	<hr/>
	3 093.15

Ausweis

Sparheft der Sparkasse Stäfa	<hr/>
	3 093.15

Urikon, den 15. März 1956.

Der Quästor:
sig. P. Webi.

Revisorenbericht

Die unterzeichneten Rechnungsrevisoren haben die Rechnung der Ritterhaus-Vereinigung Urikon-Stäfa, sowie diejenige des Orgelfonds für das Jahr 1955 eingehend geprüft. Die Zahlen der Rechnungen sind mit den uns vorgelegten Belegen verglichen worden und es wurde hierbei Übereinstimmung festgestellt.

Auf Grund unserer Prüfung beantragen wir der Generalversammlung die Abnahme der beiden Rechnungen unter bester Verdankung an den Quästor für dessen gewissenhafte und saubere Arbeit.

Stäfa, den 3. Mai 1956.

sig. Frey.
sig. R. Pfenninger.

Verzeichnis

der neuen Mitglieder seit Ausgabe des Jahresberichtes 1954

Bodmer Hermann, Heliosstr. 12	Zürich 7
Frey-Sulstegger Otto, Lanzeln	Stäfa
Gerber-Lattmann Margrit, Mühlebachstr. 30	Zürich 8
Gerber Othmar, Mühlebachstr. 30	Zürich 8
Hoch-Denzler R., Zollikerstr. 12	Zollikon
Kägi Henri, Lehrer	Meilen
Ledermann Ernst B., Glärnischstr.	Männedorf
Mantel Alfred, David-Heßweg 6	Zürich 2
Suhr Emil, Bolleystr. 54	Zürich 6
Stucki Frank, Rämbergasse 2	Zürich 1
Wartenweiler J., Dr. Prof., Schiedhalbensteig 10	Rüsnacht
Wirz Heinrich L., Münsterplatz 8	Bern
Zimmermann F., Salde	Urikon

Mitgliederbewegung

Bestand laut Jahrbuch 1954		476
Eintritte (siehe oben)	+ 13	
Austritte	- 10	+ 3
		<hr/>
Heutiger Mitgliederbestand		479
Lebenslängliche Mitgliedschaft (§ 4 der Statuten)		81
übrige		398
		<hr/>
	Wie oben	479